



Was wird gefördert?

Stand: 1. Änderung

Maßnahme	Fördergegenstand	Beträge und Fördersätze	Mittelansatz
Agrarinvestitionsförder- rung M4.1	Gefördert werden materielle und/oder im- materielle Investitionen zur <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des Betriebes • Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen; • Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten; • Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung; unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes.	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 40 % bei Investitionen in besonders tiergerechte Haltung • Bis zu 20 % für sonstige förderfähige Investitionen sowie für Erschließungsmaßnahmen Mindestinvestitionsvolumen 30.000,- €. Begrenzung auf ein Investitionsvolumen von 2,0 Mio. €. Gesamtwert der gewährten Zuwendungen maximal 40 % der Bemessungsgrundlage (in drei Wirtschaftsjahren höchstens 400.000,- €) Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Antragstellers darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 110.000,- € je Jahr bei Ledigen und 140.000,- € je Jahr bei Eheleuten nicht überschritten haben. <ul style="list-style-type: none"> • <u>Junglandwirteförderung</u>: zusätzliche Zuwendung bis zu 10 % der Bemessungsgrundlage, max. 20.000 € • Betreuergebühren werden bis zu einer Höhe von <ul style="list-style-type: none"> - 2,5 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens bis zu 500.000 	8 Mio. € (4 Mio. € EU + 4 Mio. € GAK)

		<p>€,</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 1,5 Prozent des 500.000 € überschreitenden förderfähigen Investitionsvolumens <p>als zuwendungsfähig anerkannt.</p>	
<p>Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen - Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten</p> <p>M6</p>	<p>Die Maßnahme unterstützt die Schaffung solcher zusätzlichen Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit und trägt damit zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes bei.</p> <p>Im Saarland abgedeckte Diversifizierungsbereiche sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pensionspferdehaltung, • Förderung von Innovation bei der Herstellung und Vermarktung nichtlandwirtschaftlicher Produkte, • Direktvermarktung selbst produzierter oder zugekaufter, ggf. weiterverarbeiteter Produkte (z.B. Hofladen), • Urlaub auf dem Bauernhof, • Gastronomieangebot (z.B. Straußwirtschaft, Hofcafe), • Erbringung von Dienstleistungen unterschiedlicher Arten und Förderung von Innovationen in Dienstleistungsbereichen. <p>Kurzumtriebsplantagen (KUP) werden im Saarland nicht gefördert.</p>	<p>Mindestinvestitionsvolumen 30.000 €</p> <p>Zuwendung bis zu 25 % der Bemessungsgrundlage</p>	<p>1 Mio. € (500.000 € EU + 500.000 € GAK)</p>
<p>Dorferneuerung</p> <p>M7</p>	<p>Zweck der Förderung ist es, im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele und Er-</p>	<p>Dorferneuerung und -entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 55 % bei öffentlich-rechtlichen Förderempfängern 	<p>11,35 Mio. € (5,675 Mio € EU + 5,675 Mio. € GAK)</p>

	<p>fordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Natur- und Umweltschutzes, der Grundsätze der AGENDA 21, der demographischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits- und Erholungsräume zu sichern und weiter zu entwickeln.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 65 % bei Umsetzung eines integrierten Entwicklungsansatzes (REK, GEKO, LES) ▪ 75 % bei Vorhaben zur Bewältigung der Flüchtlingskrise ▪ 35 % bei anderen Förderempfängern <p>Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 55 % der förderfähigen Ausgaben ▪ 65 % bei Umsetzung eines integrierten Entwicklungsansatzes (REK, GEKO, LES) <p>Die Förderung kann bis zu 50.000 Euro je Vorhaben betragen.</p> <p>Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen im öffentlichen Interesse</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 55 % der förderfähigen Ausgaben ▪ 65 % bei Umsetzung eines integrierten Entwicklungsansatzes (REK, GEKO, LES) ▪ 75 % bei Vorhaben zur Bewältigung der Flüchtlingskrise ▪ 35 % bei anderen Förderempfängern 	
<p>Ökologischer Landbau M11</p>	<p>Gefördert wird die Einführung bzw. die Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im landwirtschaftlichen Betrieb</p>	<p>Einführung ökologischer Anbauverfahren</p> <p>Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt:</p> <p>1. bei Einführung der Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • 531 Euro je Hektar Gemüsebau, • 225 Euro je Hektar Ackerfläche, • 225 Euro je Hektar Grünland und • 855 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen. 	<p>11,35 Mio. € (5,67 Mio. € EU + 5,67 Mio. € GAK)</p>

		<p>2. Die für die ersten beiden Jahre des Verpflichtungszeitraumes gewährte Zahlung kann auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 841,50 Euro je Hektar Gemüsebau, • 279 Euro je Hektar Ackerfläche, • 279 Euro je Hektar Grünland und • 1.147,50 Euro je Hektar Dauer- oder Baum- schulkulturen <p>erhöht werden.</p> <p>Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren</p> <p>Es ergeben sich folgende Prämienhöhen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 324 Euro je Hektar Gemüsebau, - 189 Euro je Hektar Ackerfläche, - 189 Euro je Hektar Grünland und - 675 Euro je Hektar Dauer- oder Baum- schulkulturen. <p>Für die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung kann sich die Förderung um 40 Euro je Hektar, jedoch höchstens um 550 Euro je Unternehmen, erhöhen.</p>	
Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter	Förderungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Beibehaltung von Zwischenfrüchten	<ul style="list-style-type: none"> • 75 Euro je Hektar • 45 Euro je Hektar bei Betrieben, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten 	400.000 € (200.000 € EU + 200.000 € GAK)

M10.3	oder Untersaaten im Ackerbau, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.		
Integration naturbetonter Strukturelemente in die Feldflur (Blühflächen) M10.4	Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen Blühflächen (Struktur- und Landschaftselemente) etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt oder unterhalten werden.	600 Euro je Hektar	800.000 € (400.000 € EU + 400.000 € GAK)
Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen M10.5	Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen. Hierbei muss der Zuwendungsempfänger Auflagen hinsichtlich Pflegetechnik- und umfang, Mahdzeitpunkt, Tierbesatz sowie Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel einhalten.	<p>Es gibt drei Fördervarianten (keine kumulative Förderung):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Falle der extensiven Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen bzw. bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung, auch in Kombination mit der Förderung extensiver Obstbestände nach Kapitel 105,- Euro je Hektar 2. im Falle der umweltgerechten Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch weitere Nutzungsbeschränkungen innerhalb der Förderkulisse „naturschutzfachlich wertvoller Agrarflächen“ 208,- Euro je Hektar 3. im Falle der Förderung aufbauend auf einer Förderung nach 2. - hier kann das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zusätzliche Förderverpflichtungen vorgeben. 91,- Euro je Hektar (zusätzlich zu 2.) <p>Eine Staffelung dieses zusätzlichen Förderbetrages über 2. hinaus erfolgt in drei Stufen</p> <p>- die Durchführung einer zusätzlichen Anforderung</p>	5,22 Mio. € (2,61 Mio. € EU + 2,61 Mio. € GAK)

		<p>rung gegenüber 2. : 30,- EUR/ha</p> <p>- die Durchführung zweier zusätzlicher Anforderungen gegenüber 2. :60,- EUR/ha</p> <p>- die Durchführung von drei und mehr zusätzlichen Anforderungen gegenüber 2. : 91,- EUR/ha</p>	
<p>Förderung extensiver Obstbaumbestände (Streuobstförderung)</p> <p>M10</p>	<p>Gefördert wird die Pflege von extensiv genutzten Obstbeständen, gegebenenfalls mit der Unternutzung der betroffenen Fläche als naturschutzfachlich wertvolles Dauergrünland.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 6,50 € pro Jahr und gepflegtem Baum 	<p>1,2 Mio € (600.000 € EU + 600.000 € GAK)</p>
<p>Ausgleichszulage für aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete</p> <p>M13</p>	<p>In Gebieten mit naturbedingten Nachteilen und mit den damit einhergehenden erhöhten Ertragsrisiken ist ohne Förderung eine Landwirtschaft kaum zu realisieren. Der Erhalt der Flächenbewirtschaftung ist jedoch für das Landschaftsbild prägend und zugleich werden extensivere Bewirtschaftungsformen und diverse Betriebsstrukturen unterstützt. Um die Wirksamkeit einer solchen Unterstützung sicherzustellen, sollen den Landwirten die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der Benachteiligung des betreffenden Gebiets ausgeglichen werden. Mit diesen Zahlungen werden eine flächendeckende Landbewirtschaftung und damit auch die Erhaltung der saarländischen Kulturlandschaft unterstützt.</p>	<p>25 Euro je Hektar landwirtschaftliche Fläche (einheitlich für Acker- und Grünlandflächen) für die ersten 100 ha eines Betriebes. Für die über 100 ha hinausgehende Fläche eines Betriebes wird keine Ausgleichszulage gezahlt.</p>	<p>5,296 Mio €</p>
<p>Ausarbeitung und Entwicklung von Plänen zum Schutz und zur</p>	<p>Gefördert wird die Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für NATURA 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 100 % Fördersatz bei als gemeinnützig anerkannten Organisationen ▪ 70 % bei anderen Förderempfängern 	<p>600.000 € (300.000 € EU + 300.000 € Land)</p>

Bewirtschaftung von NATURA-2000-Gebieten M7.1	hohem Naturschutzwert.		
Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000 M12	Mit der Maßnahme werden Kosten und Einkommensverluste ausgeglichen, die sich aus Schutzgebietsverordnungen oder anderen gleichwertigen Instrumenten für gemeldete NATURA 2000-Gebiete sowie in anderen Naturschutzgebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (sogenannte Trittsteine) ergeben. Aus den NATURA 2000-Auflagen ergeben sich auf den betroffenen Flächen regelmäßig Bewirtschaftungseinschränkungen, die zwingenden Charakter haben und von allen Landnutzern in den betroffenen Gebieten erfüllt werden müssen.	Die Förderung beträgt für die ersten 5 Jahre 250 € je Hektar und Jahr für alle förderfähigen Lebensraumtypen und Schutzgebietskategorien. Dem 6. Jahr beträgt die Förderung 200 € je Hektar und Jahr. Es muss jedoch eine Förderhöhe in Höhe von mindestens 800 € erreicht werden.	800.000 € (400.000 € EU + 400.000 € Land)
Investitionen in den Forstwirtschaftlichen Wegebau M4.5	Ziel ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um eine nachhaltige Bewirtschaftung der Kommunal- und Privatwälder zu ermöglichen. Es werden ausschließlich Forstwege im Waldinneren gefördert, die für forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden (keine Forstwirtschaftswege, die Bestandteil eines allgemeinen Wegenetzes sind). Für eine Förderung kommen ausschließlich der Neubau oder die Modernisierung solcher Wege in Betracht.	Planung, Neubau, Befestigung, Grundinstandsetzung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 70% bei Forstbetrieben < 1000 ha ▪ 42 % bei Forstbetrieben > 1000 ha 	600.000 € (300.000 € EU + 300.000 € GAK)
Investitionen in die Entwicklung von Wald-	Bodenschutzkalkungen im Wald	100 % der förderfähigen Ausgaben bei öffent-	600.000 € (300.000 € EU +

gebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern M8		lich-rechtlichen Antragstellern 90 % der förderfähigen Ausgaben bei privaten Antragstellern.	300.000 € GAK)
Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern M8	Ökologische Aufwertung des Waldes Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, Vorhaben, die der ökologischen Aufwertung, d.h. der Steigerung des ökologischen Wertes des Waldes, dienen und damit im öffentlichen Interesse liegen, aber nicht gesetzlich vorgegeben sind, finanziell zu unterstützen. Derartige Vorhaben bedeuten regelmäßige eine finanzielle Belastung des Waldeigentümers - sowohl in Form unmittelbarer Investitionskosten als auch in Form von Einkommensnachteilen durch verminderte Nutzungsmöglichkeiten.	a) Lichtwaldstrukturen: Waldinnenrandgestaltung durch das Entfernen (Fällen), Ausdünnen und Ästen von Bäumen b) Biotopbäume: Der dauerhafte Erhalt (Nichtnutzung innerhalb der Bindungsfrist) von Biotopbäumen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Pflanzen, Tiere und sonstigen Organismen c) Gestaltung Waldlebensräumen: Vermehrungsmaterial zur Strukturverbesserung, für Pflanzungen, Unterpflanzungen, Waldrandgestaltung usw. und die damit verbundenen Schutzvorhaben d) Anlage, Gestaltung und Pflege von Sonderbiotopen im Wald: Vermehrungsmaterial zur Strukturverbesserung, für Pflanzungen, Unterpflanzungen, Waldrandgestaltung usw. und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen 100 % der förderfähigen Ausgaben bei öffentlich-rechtlichen Antragstellern 90 % der förderfähigen Ausgaben bei privaten Antragstellern. Bei Biotopbäumen einmalig 174 € je Baum	600.000 € (300.000 € EU + 300.000 € Land)
LEADER M19	Mit der Umsetzung integrierter lokaler Entwicklungsstrategien (LES) im Rahmen des LEADER-Ansatzes soll bei umfassender Einbeziehung regionaler Akteure ein möglichst großer Beitrag zum erfolgreichen Umgang mit den spezifischen Entwicklungsherausforderungen in den ländlichen	Projektförderung <ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben bei kommunalen Begünstigten ▪ bis zu 80% der förderfähigen Ausgaben für Vorhaben der LAG ▪ für andere Begünstigte wird die Höhe der Zuschüsse im Rahmen der festgelegten 	8 Mio. € (6 Mio. € EU + 2 Mio. € Land)

	<p>Gebieten des Saarlandes geleistet werden. Die Lokalen Aktionsgruppen bestimmen ihre Strategie entsprechend den lokalen Erfordernissen selbst (bottom-up-Prinzip).</p>	<p>Höchstgrenzen von der LAG in der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) bestimmt (bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben).</p> <p>Verwaltung der LAG</p> <p>Die pauschal gewährte Förderung beläuft sich auf 70.000 € je LEADER-Gebiet bzw. LAG und Jahr.</p> <p>Vorbereitende Unterstützung</p> <p>75% der förderfähigen Ausgaben, maximal 30.000 € je LEADER-Region.</p> <p>Kooperationen</p> <p>bis zu 80% der förderfähigen Ausgaben, maximal bis zu 5.000 €</p>	
--	--	---	--